

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften
der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M.**

**§ 1
Grundsätzliches**

- (1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlichen Forschung und Lehre in dem gewählten Fach.
- (2) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die Bezeichnung Privatdozent/in, die diesen/diese zur Lehre berechtigt und verpflichtet (§ 42 Abs. 3 HUG).
- (3) Die Habilitation am Fachbereich Gesellschaftswissenschaften erfolgt in den Fächern Soziologie bzw. Politologie; in der Habilitationsurkunde werden auf Antrag des/der Kandidaten/in zusätzlich Schwerpunkte wie z.B. Wissenschaftstheorie, Politische Soziologie, Sozialpsychologie, Internationale Beziehungen oder Didaktik der Sozialwissenschaften aufgeführt, die bei der Eröffnung des Verfahrens festgelegt werden. Weitere Schwerpunkte können zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Fachbereichsrat.

**§ 2
Voraussetzungen für die Zulassung**

Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind,

1. dass der/die Bewerber/in den Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder einen gleichwertigen ausländischen Grad besitzt;
2. dass der/die Bewerber/in nach der Promotion in der Regel mindestens zwei Jahre wissenschaftlich in dem Fach gearbeitet hat, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht. Er/sie soll mit Ergebnissen dieser Arbeiten an die wissenschaftliche Öffentlichkeit getreten sein;
3. dass der/die Bewerber/in mindestens ein Jahr Aufgaben in der Lehre des Faches, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, wahrgenommen hat, in der Regel an der Universität (z.B. durch Betreuung von Examensarbeiten, durch Lehraufträge oder durch eine Tätigkeit als wissenschaftliche/r Assistent/in bzw. Hochschulassistent/in).
4. Die Vorlage von schriftlichen Habilitationsleistungen:
 - eine Habilitationsschrift, deren Thema dem Fach entnommen ist, für das sich der/die Bewerber/in zu habilitieren wünscht, und die in der Regel ein anderes Thema als das der Dissertation behandeln soll;
 - anstelle der Habilitationsschrift kann eine Auswahl aus den Veröffentlichungen des/der Bewerbers/in (einschließlich Preprints) vorgelegt werden, die in einem thematischen Zusammenhang stehen (cumulatives Verfahren). In diesem Fall soll außerdem eine Zusammenfassung dieser Arbeiten unter einem gemeinsamen Thema vorgelegt werden; dieses Thema tritt im folgenden an die Stelle des Themas der Habilitationsschrift (Habilitationsthema).

§ 3

Antrag auf Zulassung zur Habilitation (Eröffnung des Habilitationsverfahrens) und Rücknahme des Antrags

- (1) Der/die Bewerber/in hat an den/die Dekan/in des Fachbereichs einen schriftlichen Antrag zu richten, worin das Fach, für das er/sie sich zu habilitieren wünscht, zu bezeichnen ist.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation sind beizufügen:
 - (a) Zeugnisse über abgelegte Prüfungen
 - (b) Promotionsurkunde, Dissertation
 - (c) ein amtliches Führungszeugnis von der zuständigen Behörde des letzten Wohnortes. Das Führungszeugnis soll nicht älter als 3 Monate sein.
 - (d) ein ausführlicher Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit des/der Bewerbers/in Auskunft gibt.
 - (e) ein vollständiges Schriftenverzeichnis, dem die gedruckten wissenschaftlichen Arbeiten des/der Bewerbers/in sowie ggf. auch druckfertige Manuskripte beigelegt werden sollen.
 - (f) eine Erklärung über die ausgeübte Lehr- bzw. Vortragstätigkeit.
 - (g) die unter § 2 Ziffer 4 vorgesehene(n) Arbeit(en) in dreifacher Ausfertigung.
 - (h) eine Erklärung des/der Bewerbers/in, dass er/sie die schriftlichen Habilitationsleistungen selbständig verfasst hat. Bei gemeinschaftlich verfassten Arbeiten ist der eigene Beitrag auszuweisen.
 - (i) eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der/die Bewerber/in bei einem anderen Fachbereich bzw. einer anderen Hochschule eine Habilitation beantragt hat.
- (3) Der/die Dekan/in kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes dem/der Bewerber/in zur Vorlage der Unterlagen eine Frist gewähren oder ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Die Zurücknahme des Antrags ist nur solange zulässig, wie nicht durch eine ablehnende Entscheidung des Fachbereichsrates über eine Habilitationsleistung das Verfahren für beendet erklärt worden ist.

§ 4

Versagen der Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Zulassung in der Regel spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags. Die vorlesungsfreie Zeit wird hierbei nicht mitgerechnet.
- (2) Die Zulassung zur Habilitation ist zu versagen, wenn
 - (a) die von dem/der Bewerber/in gemäss § 3 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen dem Antrag auf Zulassung zur Habilitation nicht beigelegt sind und auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht vorgelegt wurden.
 - (b) die in § 2 beschriebenen Voraussetzungen nicht gegeben sind.
 - (c) die Habilitation im betreffenden Fach zweimal von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen unzureichender Habilitationsleistungen (im Sinne der §§ 7 und 9) abgelehnt worden ist.
 - (d) der Fachbereich für das im Habilitationsantrag genannte Fachgebiet nicht zuständig ist.
 - (e) der/die Bewerber/in als Professor/in oder als Hochschuldozent/in Mitglied des Fachbereichs ist.
- (3) Die Zulassung zur Habilitation kann versagt werden, wenn
 - (a) das Habilitationsverfahren im gleichen Fach wegen unzureichender Habilitationsleistung einmal erfolglos beendet worden ist.
 - (b) der/die Bewerber/in bereits zweimal an einer Hochschule ohne Erfolg eine Habilitation beantragt hat.

- (c) der/die Antragsteller/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden ist, die bei einem/einer Beamten/in auf Lebenszeit zu einer Beendigung des Beamtenverhältnisses geführt hätte. Bei Tilgung der Strafe ist die Versagung der Zulassung nicht zulässig.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen. Die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens wird auch den Dekanen/innen benachbarter Fachbereiche mitgeteilt (vgl. § 5 Abs. 2).

§ 5

Entscheidungskompetenz

- (1) Die Entscheidung in Habilitationsangelegenheiten trifft der Fachbereichsrat soweit dieser seine Zuständigkeit nicht nach Maßgabe der Habilitationsordnung an den/die Dekan/in delegiert hat. Ablehnende Entscheidungen sind dem/der Bewerber/in schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Zur Beratung und Entscheidung von Habilitationsangelegenheiten im Fachbereichsrat müssen alle hauptberuflich am Fachbereich tätigen Professoren/innen geladen werden; alle anderen Professoren/innen (pensionierte bzw. emeritierte Professoren/innen, Honorarprofessoren/innen, außerplanmäßige Professoren/innen) sowie die Habilitierten des Fachbereichs können geladen werden. Sie können sich an der Beratung beteiligen und an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Darüber hinaus sollen Vertreter/innen fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen werden. Sie wirken mit beratender Stimme mit (§ 22 Abs. 4 HUG).
- (3) Alle Professoren/innen des Fachbereichs gem. § 39 HUG können bei Entscheidungen des Fachbereichsrates stimmberechtigt mitwirken, sofern sie dies mindestens eine Woche vor der Sitzung dem/der Dekan/in schriftlich angezeigt haben (§ 14a Abs. 4 HHG). Die Anzeige des Mitwirkungsrechts gilt für das gesamte anhängige Habilitationsverfahren. Den Professoren/innen, die angezeigt haben, dass sie an Entscheidungen des Fachbereichsrates mitwirken wollen, werden die Unterlagen zu dem Tagesordnungspunkt zugänglich gemacht; sie gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten als dem Fachbereichsrat angehörend, sofern sie an der Sitzung teilnehmen (§ 14a Abs. 5 HHG).
- (4) Bei Beschlussfassung über Habilitationsleistungen (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) wirken nur Professoren/innen und Habilitierte aus anderen Gruppen, soweit die letztgenannten Mitglieder des Fachbereichsrates sind, mit. Sie beschließen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden in nicht-öffentlicher Sitzung (§ 9 Abs. 2 HUG). Es sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen (§ 13 Abs. 2 HHG). Die übrigen Mitglieder wirken mit beratender Stimme mit (vgl. § 22 Abs. 3 HUG).

§ 6

Prüfung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Für die eingereichte(n) Arbeit(en) werden von dem Fachbereichsrat mindestens zwei Professoren/innen bestellt, die ihre Gutachten unabhängig von einander erstellen. Einer/eine der Professoren/innen muss Mitglied des Fachbereichs sein. Wenn es vom Inhalt der eingereichten Arbeit(en) her erforderlich erscheint, kann der Fachbereichsrat weitere Gutachter/innen heranziehen.
- (2) Die Gutachter/innen sollen ihr Urteil jeweils innerhalb von vier Monaten nach ihrer Bestellung durch den Fachbereichsrat schriftlich abgeben.
- (3) Den Mitgliedern des Fachbereichsrates, allen Professoren/innen und Habilitierten des Fachbereichs sowie den Dekanen/innen benachbarter Fachbereiche muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Einsicht in die Habilitationsschrift und in die Gutachten

sowie zur Stellungnahme gegeben werden. Den Professoren/innen und habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs steht es frei, zusätzliche Gutachten zu erstellen.

§ 7

Beschlussfassung des Fachbereichsrates über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- (1) Der Fachbereichsrat soll in nicht-öffentlicher Sitzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der Gutachten über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen beschließen. Bei der Berechnung der Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht mitgerechnet. Die Beschlussfassung erfolgt gem. § 5 Abs. 4.
- (2) Der Fachbereichsrat kann im Einzelfall eine Habilitationskommission einrichten. Den Vorsitz in der Kommission führt der/die Dekan/in. Der Kommission steht es frei, zu ihrer Information sowohl weitere Professoren/innen und Habilitierte des Fachbereichs, die der Kommission nicht angehören, als auch Sachverständige, die nicht dem Fachbereich angehören, in geeigneter Form hinzuziehen.
- (3) Aufgabe der Habilitationskommission ist es, dem Fachbereichsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, ob die schriftlichen Habilitationsleistungen angenommen werden sollen. Bei kumulativen Habilitationen müssen die vorgelegten Schriften in ihrem wissenschaftlichen Wert einer Habilitationsschrift gleich kommen. Für sie insgesamt gelten die Regeln über die Habilitationsschrift entsprechend. Eine evtl. abweichende Ansicht einer Minderheit von Kommissionsmitgliedern ist dem Bericht als Anlage beizufügen. Der Bericht ist so rechtzeitig vorzulegen, dass die Frist nach Abs. 1 gewahrt werden kann.

§ 8

Probenvortrag und wissenschaftliches Gespräch

- (1) Sind die schriftlichen Habilitationsleistungen durch den Fachbereich angenommen, so hat der/die Bewerber/in in einer der folgenden Sitzungen des Fachbereichsrates einen öffentlichen wissenschaftlichen Vortrag zu halten.
- (2) Der/die Bewerber/in schlägt drei Themen vor, die nicht in direktem Zusammenhang miteinander und mit dem Habilitationsthema stehen. Der Fachbereichsrat wählt in nichtöffentlicher Sitzung ein Thema aus; das ausgewählte Thema wird dem/der Kandidaten/in 14 Tage vor dem Vortrag bekannt gegeben. Die Frist kann im Einverständnis mit dem/der Kandidaten/in verkürzt werden.
- (3) Der Vortrag soll auch dem Nachweis der Befähigung des/der Bewerbers/in zu akademischen Lehre dienen.
- (4) An den Vortrag schließt sich ein öffentliches wissenschaftliches Gespräch an, das in der Regel eine Stunde nicht überschreiten und sich auf das Fach beschränken soll, für das sich der/die Bewerber/in zu habilitieren wünscht.

§ 9

Zuerkennung der Habilitation

- (1) Unmittelbar nach dem wissenschaftlichen Gespräch beschließt der Fachbereichsrat nach Maßgabe des § 5 Abs. 4 in nicht-öffentlicher Sitzung über die Zuerkennung der Habilitation (Lehrbefähigung). Der Beschluss hat das Habilitationsfach zu bezeichnen.
- (2) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist dem/der Bewerber/in unverzüglich durch den/die Dekan/in mitzuteilen.
- (3) Der/die Habilitierte erhält über die erfolgreiche Habilitation eine Urkunde, die das Datum der Beschlussfassung gem. Abs. 1, das Habilitationsfach und den Titel der Habilitationsschrift bzw.

das Habilitationsthema der vorgelegten Publikationen trägt und gegebenenfalls gewählte Schwerpunkte gem. § 1 Abs. 3.

§ 10

Ablehnung und Antrag auf erneute Zulassung

- (1) Die schriftliche Mitteilung der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistungen bzw. der Habilitation (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 1) ist dem/der Bewerber/in durch den/die Dekan/in innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung zuzustellen.
- (2) Bei einer Ablehnung steht es dem/der Bewerber/in frei, erneut einen Antrag zu stellen. Wurden die schriftlichen Habilitationsleistungen abgelehnt, so sind dem Antrag neue schriftliche Habilitationsleistungen beizufügen. Bereits vom Fachbereichsrat angenommene schriftliche Habilitationsleistungen werden bei einem erneuten Antrag anerkannt, sofern dieser innerhalb eines Jahres gestellt wird. Auch nach Ablauf dieser Frist ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Anerkennung möglich.

§ 11

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Ist die Habilitationsschrift noch nicht publiziert, ist eines der (nach § 3 Abs. 2 g) zu fordernden Pflichtexemplare der Stadt- und Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen. Noch nicht veröffentlichte schriftliche Habilitationsleistungen sollen mindestens auszugsweise in einer Zeitschrift oder als Buch veröffentlicht werden.

§ 12

Beteiligung des Ständigen Ausschusses II

Der/die Antragsteller/in kann sich jederzeit während des Habilitationsverfahrens beschwerdeführend über den/die Dekan/in an den Ständigen Ausschuss II (Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses) wenden.

§ 13

Umhabilitation

- (1) Hat sich der/die Bewerber/in bereits an einem anderen Fachbereich der Universität Frankfurt am Main oder an einer anderen Hochschule habilitiert, so kann ihm/ihr der Fachbereichsrat auf Antrag die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise erlassen (Umhabilitation). Dem Antrag gem. § 3 ist außerdem die Habilitationsurkunde beizufügen. Die Umhabilitation ist Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozent/in.
- (2) Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften der §§ 4 ff entsprechend Anwendung, insbesondere ist § 5 Abs. 4 bei der Beschlussfassung zu beachten.

§ 14

Verleihung der Bezeichnung Privatdozent/in

- (1) Auf Antrag verleiht der Fachbereich dem/der Habilitierten die akademische Bezeichnung „Privatdozent/in“ und damit die Lehrbefugnis. Der dafür erforderliche Antrag ist bei dem/der Dekan/in des Fachbereichs vorzulegen. Der/die Privatdozent/in ist zur Lehre berechtigt und verpflichtet. Er/sie hat keinen Anspruch auf Ausstattung oder Vergütung.

- (2) Der Antrag kann durch den Fachbereichsrat insbesondere dann abgelehnt werden, wenn
 - (a) zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits Gründe vorliegen, die den Entzug des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ rechtfertigen (s. § 15 Abs. 3).
 - (b) der/die Antragsteller/in bereits aus anderen Gründen die Lehrbefugnis besitzt.
- (3) Wird der Antrag aus Gründen des § 15 Abs. 3b abgelehnt, gilt § 5 Abs. 4.
Im Falle einer Ablehnung gilt § 10 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Der/die Privatdozent/in hat eine Antrittsvorlesung zu halten. Der/die Dekan/in lädt zu der Antrittsvorlesung ein. Im Anschluss an die Antrittsvorlesung erhält der/die Privatdozent/in die Urkunde über die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Privatdozent/in“.
- (5) Der/die Privatdozent/in ist Angehörige/r der Johann Wolfgang Goethe-Universität, soweit er/sie nicht nach § 4 HUG ihr Mitglied ist (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 HUG).

§ 15

Verlust der Habilitation und Verlust der Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ erlischt, wenn der/die Privatdozent/in durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Dekan/in hierauf verzichtet.
- (2) Übt der/die Privatdozent/in ohne Zustimmung des Fachbereichsrates oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit aus, so stellt der/die Dekan/in durch Bescheid den Verlust des Rechts auf Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ fest. Vor der Entscheidung ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ kann vom Fachbereichsrat entzogen werden, wenn
 - a) der/die Privatdozent/in rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt wird, die nach § 4 Abs. 3 c eine Versagung der Zulassung zur Habilitation zur Folge haben kann;
 - b) sich herausstellt, dass die Habilitation durch Täuschung erlangt wurde;
 Im Fall b) wird auch die Habilitation aberkannt.

Vor der Beschlussfassung muss der/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

- (4) Die entsprechenden Urkunden sind nach Verlust der Habilitation oder des Rechts auf die Bezeichnung „Privatdozent/in“ einzuziehen.
 - (3) Für Beschlüsse des Fachbereichsrates nach Abs. 3 b gilt § 5 Abs. 4.

§ 16

Mitteilungspflicht

- (1) Die vollzogene Habilitation und ggf. auch die Verleihung der Bezeichnung „Privatdozent/in“ sind durch den/die Dekan/in dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst über den Präsidenten/in der Universität Frankfurt mitzuteilen.
- (2) Das gleiche gilt bei Verlust der Habilitation und der Bezeichnung „Privatdozent/in“.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

§ 18
Übergangsvorschriften

Habilitationsverfahren, die beim Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eröffnet sind, werden nach der Habilitationsordnung vom 23. Juli 1958 in der Fassung vom 17. Juli 1968 (siehe Abl. 1968, S. 1084) durchgeführt.

Frankfurt am Main, den 25. Juni 1990